## Hinweisblatt für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

# Kostenerstattung eines notwendigen Umzugs bei Aufnahme einer auswärtigen Arbeit oder Ausbildung (Umzugskostenhilfe)

### **Allgemeine Informationen:**

Im Rahmen des Vermittlungsbudgets gemäß §44 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) können Ihnen die notwendigen und angemessenen Kosten im Rahmen der Suche oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung (gilt nicht für Zweitausbildung) bewilligt werden. Zu diesem Verfahren erhalten Sie nachfolgend allgemein geltende Informationen und Hinweise, insoweit in Ihrer Eingliederungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Zu Einzelfragen steht Ihnen Ihr Fallmanager gern zur Verfügung.

#### Voraussetzungen:

- Die Antragstellung muss Ihrerseits vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses erfolgen, erst ab dem Tag der Antragstellung bei Ihrem Fallmanager können entsprechende Kosten bewilligt werden.
- Die Abrechnung erfolgt anhand des Formblattes "Leistungen nach dem Vermittlungsbudget" bei Ihrem Fallmanager.
- Grundsätzlich erfolgt eine Kostenerstattung nur nach Vorlage entsprechender Nachweise.

#### Wichtige Hinweise zur Umzugskostenhilfe:

Wird ein Umzug wegen Aufnahme einer auswärtigen Arbeit oder Ausbildung erforderlich, so kann im Rahmen des Vermittlungsbudgets eine Umzugskostenhilfe gewährt werden.

Die Beschäftigung soll grundsätzlich auf Dauer angelegt sein, dass heißt, es soll sich

- um eine versicherungspflichtige Tätigkeit handeln,
- der Arbeitsvertrag muss eine Dauer von mindestens 12 Monaten umfassen und
- mit wöchentlich <u>mindestens 30 Arbeitsstunden</u> versehen sein.

#### **Antragsverfahren:**

Der Antrag auf eine Umzugskostenhilfe muss <u>vor dem Umzug</u> gestellt werden. Zudem muss der erwerbsfähige Leistungsberechtigte noch laufende Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Folgende Unterlagen werden zur Antragsbearbeitung benötigt:

- gültiger Arbeitsvertrag
- Begründung des Umzugs und der entstehenden Kosten
- neuer Mietvertrag am Umzugsort
- Abmeldung alter Wohnung und/oder Anmeldung neuer Wohnung, soweit bereits vorhanden
- mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von Fahrzeugvermietern oder Speditionen

Vor Vergabe eines Umzugs an eine Spedition wird vorrangig geprüft, ob der Leistungsberechtigte den Umzug in Eigenregie durchführen kann. Der Umzug hat erst nach Bescheiderstellung zu erfolgen! Insofern ein Umzugsunternehmen durch Sie beauftragt wird, erfolgt die Kostenübernahme direkt an das Unternehmen.

Wird der Umzug als Selbstfahrer getätigt, können die hierbei anfallen Treibstoffkosten (Benzin/Diesel) nur nach Vorlage der entsprechenden Tankbelege/Quittungen übernommen werden.

Dauer der Gewahrung:					
Der Umzug muss spätestens bis zu dem Monat erfolgt sein, in wurde, jedoch spätesten 8 Monate nach Beschäftigungsaufnahme.	dem	die	Probezeit	erfolgreich	absolviert